

B. Sonstige Beschlüsse

1. *Beschlüsse ohne Überweisung an einen Hauptausschuss*

66/501. Sitzungen von Nebenorganen während des Hauptteils der sechshundsechzigsten Tagung

Auf ihrer 1. Plenarsitzung am 13. September 2011 beschloss die Generalversammlung, die im Schreiben der Vorsitzenden des Konferenzausschusses vom 6. September 2011²¹ genannten Nebenorgane der Versammlung, das heißt den Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland, den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, den Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung, die Abrüstungskommission, den Exekutivrat der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen, den Unabhängigen beratenden Ausschuss für Rechnungsprüfung, die Versammlung der Vertragsstaaten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, das zweite außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindende Treffen des Vorbereitungsprozesses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und den Verwaltungsrat des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, zu ermächtigen, während des Hauptteils der sechshundsechzigsten Tagung der Versammlung zusammenzutreten.

66/502. Organisation der sechshundsechzigsten Tagung

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 16. September 2011 verabschiedete die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses²² enthaltenen Empfehlung eine Reihe von Bestimmungen betreffend die Organisation der sechshundsechzigsten Tagung.

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 9. November 2011 beschloss die Generalversammlung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Sechsten Ausschusses, die Arbeit des Ausschusses bis Freitag, den 11. November 2011, zu verlängern.

Auf ihrer 63. Plenarsitzung am 22. November 2011 beschloss die Generalversammlung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses, die Arbeit des Ausschusses bis Freitag, den 2. Dezember 2011, zu verlängern.

Auf ihrer 72. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Zweiten Ausschusses, die Arbeit des Ausschusses bis Freitag, den 9. Dezember 2011, zu verlängern.

Auf ihrer 82. Plenarsitzung am 9. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, die Arbeit des Ausschusses bis Donnerstag, den 22. Dezember 2011, zu verlängern.

Auf ihrer 83. Plenarsitzung am 12. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, den Zeitpunkt für die Unterbrechung der sechshundsechzigsten Tagung der Versammlung von Dienstag, den 13. Dezember 2011, auf Donnerstag, den 22. Dezember 2011, zu verschieben.

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Ersuchen des Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, die Arbeit des Ausschusses bis Freitag, den 23. Dezember 2011, zu verlängern.

²¹ A/66/346.

²² A/66/250, Ziff. 3-46.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, den Zeitpunkt für die Unterbrechung der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung von Donnerstag, den 22. Dezember 2011, auf Freitag, den 23. Dezember 2011, zu verschieben.

66/503. Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 2. Plenarsitzung am 16. September 2011 nahm die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²³ die Tagesordnung²⁴ und die Zuweisung der Tagesordnungspunkte²⁵ für die sechsundsechzigste Tagung an.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²⁶, den Punkt „Frage der Komoreninsel Mayotte“ innerhalb des Prioritätsbereichs B (Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit) in die Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen, im Einverständnis darüber, dass die Versammlung diesen Punkt nicht behandeln wird.

Ebenfalls auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung aufgrund der im ersten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²⁷, die Behandlung des Punktes „Frage der madagassischen Inseln Glorieuses, Juan de Nova, Europa und Bassas da India“ zurückzustellen und ihn in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 17. Oktober 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag des Generalsekretärs²⁸, in Abweichung von den entsprechenden Bestimmungen der Regel 40 ihrer Geschäftsordnung, einen zusätzlichen Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses für das Pensionswesen der Vereinten Nationen“ als Unterpunkt *k*) des Tagesordnungspunkts 115 innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

Auf ihrer 52. Plenarsitzung am 9. November 2011 beschloss die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung²⁹, den Zusatzpunkt „Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Westafrikanische Wirtschafts- und Währungsunion“ unter dem Prioritätsbereich I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Sechsten Ausschuss zuzuweisen.

Auf derselben Sitzung beschloss die Generalversammlung aufgrund der im zweiten Bericht des Präsidialausschusses enthaltenen Empfehlung³⁰, einen zusätzlichen Unterpunkt „Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst“ als Unterpunkt *l*) des Tagesordnungspunkts 115 innerhalb des Prioritätsbereichs I (Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen) in die Tagesordnung ihrer sechsundsechzigsten Tagung aufzunehmen und ihn dem Fünften Ausschuss zuzuweisen.

²³ Ebd., Ziff. 72-82.

²⁴ A/66/251.

²⁵ A/66/252.

²⁶ A/66/250, Ziff. 55.

²⁷ Ebd., Ziff. 56.

²⁸ A/66/231.

²⁹ A/66/250/Add.1, Ziff. 1.

³⁰ Ebd., Ziff. 2.

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung, den Tagesordnungspunkt 22 a) „Folgebmaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder“ innerhalb des Prioritätsbereichs A (Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen) unmittelbar im Plenum zu behandeln, um umgehend einen Resolutionsentwurf³¹ zu prüfen.

66/504. Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

Auf ihrer 14. Plenarsitzung am 22. September 2011 beschloss die Generalversammlung unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 65/279 vom 13. Juni 2011 beschlossen hatte, den Entwurf der politischen Erklärung auf der Abschluss-Plenarsitzung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban anzunehmen, den Entwurf der politischen Erklärung stattdessen auf der Eröffnungs-Plenarsitzung anzunehmen.

66/505. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

Auf ihrer 31. Plenarsitzung am 4. Oktober 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen³².

66/506. Dokumentation für die Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission

Auf ihrer 35. Plenarsitzung am 17. Oktober 2011 beschloss die Generalversammlung, den Generalsekretär zu ersuchen, eine konsolidierte Liste der Kandidaten für die auf den 17. November 2011 angesetzte Wahl der Mitglieder der Völkerrechtskommission herauszugeben, die auch neue, nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 1. Juni 2011 vorgelegte Informationen enthält.³³

66/507. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

Auf ihrer 43. Plenarsitzung am 26. Oktober 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Internationalen Gerichtshofs³⁴.

66/508. Plenarsitzung der Generalversammlung zur Eröffnung des Internationalen Jahres der Genossenschaften 2012

Auf ihrer 45. Plenarsitzung am 31. Oktober 2011 beschloss die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten, Herrn Gordon Brown, den ehemaligen Premierminister des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, um die Abgabe einer Erklärung auf dieser Sitzung zu bitten.

³¹ A/66/L.30.

³² *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechshundsechzigste Tagung, Beilage 1 (A/66/1)*.

³³ Siehe A/66/514.

³⁴ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 4 (A/66/4)*.

66/509. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 8. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs³⁵.

66/510. Bericht des Sicherheitsrats

Auf ihrer 50. Plenarsitzung am 8. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Sicherheitsrats³⁶.

66/511. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Auf ihrer 58. Plenarsitzung am 11. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem sechzehnten Jahresbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind³⁷.

66/512. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Auf ihrer 58. Plenarsitzung am 11. November 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem achtzehnten Jahresbericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht³⁸.

66/553. Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs für die Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Auf ihrer 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 billigte die Generalversammlung auf Vorschlag ihres Präsidenten³⁹ in der mündlich abgeänderten Fassung und unter Hinweis auf ihre Resolutionen 65/280 vom 17. Juni 2011, 65/286 vom 29. Juni 2011 und 66/213 vom 22. Dezember 2011 die in der Anlage zu diesem Beschluss enthaltene Aufgabenstellung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken.

³⁵ A/66/300.

³⁶ *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 2 (A/66/2)*.

³⁷ Siehe A/66/209-S/2011/472.

³⁸ Siehe A/66/210-S/2011/473.

³⁹ A/66/L.30.

Anlage

Aufgabenstellung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Hintergrund

Auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, verabschiedeten die Mitgliedstaaten die Erklärung von Istanbul⁴⁰ und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020⁴¹. Wie in dem Aktionsprogramm dargelegt, besteht sein übergreifendes Ziel darin, die strukturellen Herausforderungen zu überwinden, denen sich die am wenigsten entwickelten Länder gegenübersehen, und so die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu ermöglichen.⁴² Darüber hinaus setzt das Aktionsprogramm das ehrgeizige Ziel, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen.⁴³

Das Aktionsprogramm beruht auf Selbstverpflichtungen, Standards für die Rechenschaftslegung und Partnerschaften, die die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner eingegangen sind, um Maßnahmen zur Erreichung des genannten Ziels zu verfolgen beziehungsweise zu ergreifen. Dies bedeutet ein breites Spektrum integrierter wirtschafts-, sozial- und umweltpolitischer Unterstützungsmaßnahmen. Das Aktionsprogramm ist das erste globale Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder, bei dem ein ganzer Abschnitt dem Aufrücken und dem reibungslosen Übergang gewidmet ist⁴⁴ und das zusätzlich eine konkrete Zielvorgabe im Hinblick auf die Aussichten auf das Aufrücken enthält⁴³.

Die Generalversammlung richtete 1971 die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder ein. Seither hat der Ausschuss für Entwicklungspolitik des Wirtschafts- und Sozialrats die Zugehörigkeitskriterien für die am wenigsten entwickelten Länder (Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen, Index des Humankapitals und Index der wirtschaftlichen Anfälligkeit) regelmäßig verfeinert. Die Indikatoren, die zur Bewertung der Einstufungskriterien für die in die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder fallenden Länder herangezogen werden, messen langfristige Strukturschwächen. Die ausgewählten Indikatoren sind im Zeitverlauf stabil genug, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass ein Land infolge erheblicher Schwankungen bei einem einzigen Kriterium aus dieser Kategorie ausscheidet oder in diese eintritt.

Nach der Aufstellung der Regeln für das Aufrücken im Jahr 1991 wurden zusätzliche Grundsätze festgelegt, um zu gewährleisten, dass ein Land erst aufrückt, wenn sich seine Entwicklungsaussichten erheblich verbessert haben, und dass es den Entwicklungskurs halten kann. Daher besteht zwischen den Kriterien für die Aufnahme und denen für das Aufrücken eine beabsichtigte Asymmetrie, die sich wie folgt zusammenfassen lässt (auf der Grundlage des *Handbook on the Least Developed Country Category: Inclusion*,

⁴⁰ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I.

⁴¹ Ebd., Kap. II.

⁴² Ebd., Abschn. III, Ziff. 27.

⁴³ Ebd., Ziff. 28.

⁴⁴ Ebd., Abschn. VI.

Graduation and Special Support Measures (Handbuch für die Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder: Aufnahme, Aufrücken und besondere Unterstützungsmaßnahmen)⁴⁵:

- a) Die Grenzwerte für das Aufrücken sind höher als die für die Aufnahme;
- b) nur wenn mindestens zwei der drei Aufnahmekriterien nicht mehr auf ein Land zutreffen, erfüllt es die Voraussetzungen für das Aufrücken⁴⁶;
- c) die Voraussetzungen für die Aufnahme werden nur ein Mal ermittelt, wohingegen die Voraussetzungen für das Aufrücken in zwei aufeinanderfolgenden dreijährlichen Überprüfungen festgestellt werden müssen;
- d) die Aufnahme bedarf der Zustimmung des betreffenden Landes, das Aufrücken hingegen nicht.

Die Hauptvorteile für die am wenigsten entwickelten Länder

Die Durchführung der besonderen Unterstützungsmaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder unterscheidet sich je nach den Entwicklungspartnern, namentlich den bilateralen Gebern und den multilateralen Organisationen.

Öffentliche Entwicklungshilfe

Bei den Unterstützungsmaßnahmen auf dem Gebiet der bilateralen Entwicklungsfinanzierung, der technischen Zusammenarbeit und anderer Formen der Hilfe geht es gewöhnlich um freiwillige Verpflichtungen der Geberländer. 2009 hatten lediglich neun Geber aus der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung den Zielwert von 0,15 Prozent des Bruttonationaleinkommens als öffentliche Entwicklungshilfe für die Gruppe der am wenigsten entwickelten Länder erreicht; den höheren Zielwert von 0,2 Prozent erreichten nur sieben Geber. Die Mitglieder der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung stellten 2009 durchschnittlich 0,10 Prozent ihres Bruttonationaleinkommens für die am wenigsten entwickelten Länder bereit, eine Steigerung gegenüber dem 1999 verzeichneten Wert von 0,05 Prozent. Zielwerte für einzelne Länder gibt es jedoch nicht.

Marktzugang

Die am wenigsten entwickelten Länder genießen über eine Reihe präferenzzieller Handelssysteme Vergünstigungen für ihre Ausfuhren, beispielsweise über die Initiative „Alles außer Waffen“ der Europäischen Union, die allen Erzeugnissen aus allen diesen Ländern zoll- und quotenfreien Marktzugang eröffnet. Darüber hinaus hat die Europäische Union vor kurzem für die am wenigsten entwickelten Länder günstigere Ursprungsregeln als für die anderen Entwicklungsländer festgelegt. Auch die meisten anderen entwickelten Länder gewähren für manche, aber nicht für alle Erzeugnisse aus am wenigsten entwickelten Ländern eine Vorzugsbehandlung. Eine weitere Initiative ist das Gesetz für Wachstum und Chancen in Afrika (African Growth and Opportunity Act) der Vereinigten Staaten von Amerika, das für die meisten afrikanischen Länder gilt. Des Weiteren haben einige Entwicklungsländer, darunter Brasilien, China, Indien und die Türkei, begonnen, Erzeugnissen aus den am wenigsten entwickelten Ländern eine Vorzugsbehandlung einzuräumen.

⁴⁵ United Nations publication, Sales No. E.07.II.A.9.

⁴⁶ Bei symmetrischer Anwendung der Kriterien würde ein Land die Voraussetzungen für das Aufrücken bereits erfüllen, wenn nur eines der Kriterien nicht mehr zuträfe.

Besondere und differenzierte Behandlung in Bezug auf die Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation

Am wenigsten entwickelte Länder, die Mitglieder der Welthandelsorganisation sind, können in Bezug auf die Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation eine Sonderbehandlung genießen, die der Wahrung der Interessen dieser Länder dient, unter anderem durch mehr Flexibilität bei den für Handelsmaßnahmen geltenden Regeln und Disziplinen, die Gewährung längerer Übergangsperioden und die Bereitstellung technischer Hilfe. Auch im Hinblick auf den Beitritt zur Welthandelsorganisation sollen die am wenigsten entwickelten Länder eine differenzierte Behandlung genießen.

Unterstützungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbau von Kapazitäten

Der Erweiterte integrierte Rahmenplan wurde konzipiert, um die am wenigsten entwickelten Länder beim Aufbau der notwendigen Kapazitäten auf dem Gebiet des Handels zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung ihrer angebotsseitigen Reaktion auf Handelschancen und ihre bessere Integration in das multilaterale Handelssystem. Verschiedene Hauptabteilungen und Einrichtungen der Vereinten Nationen organisieren Kapazitätsaufbaumaßnahmen für die am wenigsten entwickelten Länder.

Konkrete Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen

Einige Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gehen auf die Entwicklungs Herausforderungen der am wenigsten entwickelten Länder insbesondere dadurch ein, dass sie gezielt Programme der technischen Zusammenarbeit auf diese Länder zuschneiden oder einen Teil ihrer Haushaltsmittel eigens für diese Länder vorsehen. Dieser Mittelanteil ist im vergangenen Jahrzehnt gestiegen und macht bei einigen Einrichtungen inzwischen mehr als die Hälfte ihrer Ausgaben für Programme in den am wenigsten entwickelten Ländern aus. So zählen von den zehn führenden Empfängerländern der Entwicklungsunterstützung der Vereinten Nationen fünf zu den am wenigsten entwickelten Ländern.⁴⁷

Darüber hinaus gewähren die Vereinten Nationen finanzielle Unterstützung für die Teilnahme von Vertretern am wenigsten entwickelter Länder an den jährlichen Tagungen der Generalversammlung. Desgleichen haben einige Organisationen und Übereinkommen der Vereinten Nationen freiwillige Mechanismen zur Finanzierung der Teilnahme von Vertretern am wenigsten entwickelter Länder an ihren entsprechenden Prozessen geschaffen. Ferner sind die Beiträge der am wenigsten entwickelten Länder zum ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen auf 0,01 Prozent des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen begrenzt⁴⁸.

Eine Bewertung dieser Unterstützungsmaßnahmen vor und während der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder hat ergeben, dass sie trotz ihrer Verstärkung auf verschiedenen Gebieten nur begrenzte und von Land zu Land stark unterschiedliche Wirkung auf die sozioökonomische Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder haben. Daher muss für jedes Land individuell bewertet werden, wie sich der Verlust des Zugangs zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen für am wenigsten entwickelte Länder nach dem Aufrücken aus dieser Gruppe auswirkt.

⁴⁷ Siehe A/66/79-E/2011/107.

⁴⁸ Diese Obergrenze wird unabhängig vom Nationaleinkommen oder anderen Faktoren angewandt, die den Beitragssatz der Mitgliedstaaten bestimmen. Ein Mindestbeitragssatz von 0,001 Prozent zum Gesamthaushalt der Vereinten Nationen ist jedoch verbindlich. Die am wenigsten entwickelten Länder haben außerdem Anspruch auf einen Abschlag von 90 Prozent auf ihren Beitrag zu den Friedenssicherungseinsätzen.

Der Prozess des Aufrückens

Im Einklang mit Resolution 59/209 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2004 umfasst der Prozess des Aufrückens aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder mindestens sechs Jahre. Der Ausschuss für Entwicklungspolitik prüft im Rahmen seiner dreijährlichen Überprüfungen für jedes am wenigsten entwickelte Land, inwieweit es die Kriterien für das Aufrücken erfüllt. Erst wenn zwei aufeinanderfolgende Überprüfungen zu dem Schluss führen, dass das Land die Voraussetzungen für das Aufrücken erfüllt, kann der Ausschuss in seinem Bericht an den Wirtschafts- und Sozialrat das Aufrücken dieses Landes empfehlen. Hat ein Land zum ersten Mal die Kriterien für das Aufrücken erfüllt, erstellt die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ein Anfälligkeitsprofil und die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine Vorabbewertung der Auswirkungen auf dieses Land.

Das Aufrücken eines Landes wird erst dann empfohlen, wenn eine zweite Überprüfung und zwei aufeinanderfolgende Berichte über das Land seine nachhaltigen Entwicklungsaussichten bestätigen. Danach fasst der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner nächsten Arbeitstagung einen Beschluss über die Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik und übermittelt ihn der Generalversammlung, die von der Empfehlung Kenntnis nimmt. Drei Jahre später rückt das betreffende Land aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder auf. Während dieses Dreijahreszeitraums verbleibt das Land auf der Liste der am wenigsten entwickelten Länder und behält die damit verbundenen Vorteile. Der Zeitraum des reibungslosen Übergangs beginnt erst nach dem eigentlichen Aufrücken.

Das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ist für das betreffende Land ein wichtiger Meilenstein; es bedeutet, dass ein Land bei der Erreichung zumindest einiger seiner Entwicklungsziele erheblich vorangekommen ist, was in einem höheren Pro-Kopf-Einkommen, gestärkten menschlichen Kapazitäten und einer geringeren wirtschaftlichen Anfälligkeit zum Ausdruck kommt. In den vergangenen vierzig Jahren sind nur drei Länder aus der Liste aufgerückt, nämlich Botsuana (1994), Kap Verde (2007) und die Malediven (2011). Samoa hat eine Empfehlung ausgesprochen bekommen und wird wohl 2014 aufrücken⁴⁹.

Ein Land, das aufrückt, kommt zwar nicht mehr in den Genuss der speziellen Unterstützungsmaßnahmen für am wenigsten entwickelte Länder, gewinnt aber neue Chancen. Es behält beispielsweise den Zugang zu den allgemeinen Unterstützungsmaßnahmen, die den Entwicklungsländern dabei helfen sollen, im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele voranzukommen. Darüber hinaus eröffnet der Status eines Landes mit mittlerem Einkommen einen leichteren Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten. Dieser Status bewirkt zudem eine positivere Wahrnehmung des Wirtschaftsumfelds, was verstärkte Privatinvestitionen, insbesondere ausländische Direktinvestitionen, fördert. Wenn relativ große Länder aufrücken, kann dies das Tor für Investitionen in den Nachbarländern aufstoßen und so für eine ganze Region als Katalysator für Wachstum, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Armutsminderung wirken.

Bestehende Bestimmungen für die Strategie zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken

Damit ein Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder nicht zur Beeinträchtigung der Entwicklungspläne, -programme und -projekte führt, betonte die Generalversammlung in ihrer Resolution 59/209 erneut die Notwendigkeit eines reibungslosen Übergangs für aufrückende Länder und umriss den Prozess zur Sicherstellung eines reibungslosen Übergangs. Sie empfahl der Regierung des aufrückenden Landes, in Zusam-

⁴⁹ Auch für Äquatorialguinea wurde das Aufrücken empfohlen; die Generalversammlung hat jedoch noch nicht von der Billigung durch den Wirtschafts- und Sozialrat Kenntnis genommen.

menarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern einen Konsultationsmechanismus einzurichten, um die Ausarbeitung der Übergangsstrategie und die Bestimmung der damit verbundenen Maßnahmen zu erleichtern. Die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unterstützt die aufrückenden Länder bei der Formulierung und Annahme einer Strategie für einen reibungslosen Übergang, indem sie für jeden Sektor oder jedes Produkt analysiert, inwieweit die Beibehaltung der für am wenigsten entwickelte Länder geltenden Behandlung eine entscheidende Rolle für die Fortsetzung des Entwicklungsprozesses spielt.

Ebenfalls in Resolution 59/209 bat die Generalversammlung die Regierung des aufgerückten Landes, mit Unterstützung durch den Konsultationsmechanismus die Durchführung der Übergangsstrategie genau zu überwachen und den Generalsekretär regelmäßig zu unterrichten. Sie forderte die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, die Durchführung der Übergangsstrategie zu unterstützen und jede plötzliche Kürzung der dem Land gewährten Hilfe zu vermeiden. Die Versammlung bat die Handelspartner, zu erwägen, die Handelspräferenzen weiter zu gewähren oder sie schrittweise abzubauen. Sie bat alle Mitglieder der Welthandelsorganisation, zu erwägen, einem aufgerückten Land gegebenenfalls die bestehende besondere und differenzierte Behandlung und die für am wenigsten entwickelte Länder verfügbaren Befreiungen während eines der Entwicklungssituation angemessenen Zeitraums weiter zu gewähren.

Im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 59/209 und 65/286 vom 29. Juni 2011 überwacht der Ausschuss für Entwicklungspolitik ergänzend zu seiner dreijährlichen Überprüfung der Liste der am wenigsten entwickelten Länder die Entwicklungsfortschritte der aufgerückten Länder. Bei der für 2012 anstehenden dreijährlichen Überprüfung wird der Ausschuss als Folgemaßnahme zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder voraussichtlich auch die derzeitigen mit dem reibungslosen Übergang verbundenen Praktiken und Bestimmungen prüfen und bewerten, um konkrete Handlungsmöglichkeiten zur weiteren Stärkung der bestehenden Mechanismen zu ermitteln und vorzuschlagen.

Kürzlich aufgerückte Länder haben sich besorgt über die geringe Praxistauglichkeit der derzeitigen Strategie für einen reibungslosen Übergang geäußert, die darauf zurückzuführen ist, dass es keinen Konsens hinsichtlich ihrer Implikationen gibt und nicht klar ist, wer die Durchführungsverantwortlichen sind. Zudem ist die Strategie weder mit einem konkreten Mandat eines beschlussfassenden Organs noch mit Leitlinien für die Entwicklungspartner zur weiteren Bereitstellung von Unterstützung, einschließlich Entwicklungshilfe, für ein aufgerücktes Land versehen. Derzeit liegt es in der Verantwortung der aufgerückten Länder, durch Verhandlungen mit den Entwicklungspartnern sicherzustellen, dass die Vorteile und Vorrechte, die sie als am wenigsten entwickelte Länder genossen, nicht abrupt enden. Aufgerückte Länder haben auch ihre Enttäuschung darüber bekundet, dass die Vereinten Nationen und andere internationale Organisationen sie im Hinblick auf Kapazitätsaufbau, Beratung oder andere wichtige und konkrete Fragen kaum unterstützt haben.

Zwar dankten die aufgerückten Länder ihren Entwicklungspartnern dafür, dass sie ihnen einige der Vorteile für am wenigsten entwickelte Länder eingeräumt haben, doch äußerten sie auch ihre Besorgnis darüber, dass solche Maßnahmen eher ad hoc als systematisch und auch nicht von allen Partnern gewährt würden.

Da das Aktionsprogramm das ehrgeizige Ziel enthält, es bis 2020 zu schaffen, dass die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder die Kriterien für das Aufrücken erfüllt, muss die Strategie für einen reibungslosen Übergang zudem so gestärkt werden, dass die aufrückenden Länder die Gewissheit bekommen, dass ihnen nicht abrupt alle Vorteile entzogen werden, auf die sie als am wenigsten entwickelte Länder Anspruch hatten.

Viele am wenigsten entwickelte Länder und ihre Entwicklungspartner sprechen sich daher nachdrücklich dafür aus, den bestehenden Prozess so zu stärken, dass die künftig

aufrückenden Länder nicht den enormen Herausforderungen und Ungewissheiten gegenüberstehen, mit denen die bereits aufgerückten Länder konfrontiert waren. Darüber hinaus ist es wichtig, klarzustellen, was genau mit dem Aufrücken verbunden ist und wer wofür verantwortlich ist.

Im Rahmen einer vom Büro des Hohen Beaufragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer organisierten Nebenveranstaltung zu den während der fünfundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Sitzungen des Zweiten Ausschusses über verstärkte internationale Unterstützung und den reibungslosen Übergang der am wenigsten entwickelten Länder zum Aufrücken wurden die den aufgerückten Ländern gewährten konkreten Maßnahmen für einen reibungslosen Übergang erörtert. Zu diesen Maßnahmen gehört die Verlängerung des von der Europäischen Union im Rahmen der Initiative „Alles außer Waffen“ gewährten zoll- und quotenfreien Marktzugangs um weitere drei Jahre nach dem Aufrücken. Desgleichen hat der Rat für den Erweiterten integrierten Rahmenplan beschlossen, den Zugang der aufgerückten Länder zu dem Rahmenplan um drei Jahre zu verlängern. Der Rat könnte erwägen, derartige Initiativen im Einzelfall auf einen längeren Zeitraum auszudehnen. Im Juni 2011 beschloss die Generalversammlung in Ziffer 4 ihrer Resolution 65/286, dass die Reisekostenunterstützung im Rahmen der vorhandenen Mittel auch aufgerückten Ländern für einen ihrem Entwicklungsstand angemessenen Zeitraum von höchstens drei Jahren gewährt wird.

Mandat zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe für einen reibungslosen Übergang

In der Erklärung von Istanbul erkannten die Staaten an, dass der Prozess des Aufrückens am wenigsten entwickelter Länder an ein geeignetes Paket aus Anreizen und Unterstützungsmaßnahmen gekoppelt sein soll, damit der Entwicklungsprozess des aufgerückten Landes nicht gefährdet wird. Darüber hinaus vereinbarten sie, auf die Entwicklung und Umsetzung von Strategien zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs für die am wenigsten entwickelten Länder, die aufrücken und bereits aufgerückt sind, hinzuarbeiten⁵⁰.

Aufbauend auf Resolution 59/209 der Generalversammlung heißt es in dem Aktionsprogramm, dass die aufgrund des Status als am wenigsten entwickeltes Land gewährten Maßnahmen und Vorteile im Einklang mit der jeweiligen Strategie für einen reibungslosen Übergang und unter Berücksichtigung der spezifischen Entwicklungssituation eines jeden Landes schrittweise abgebaut werden müssen.⁵¹ Darüber hinaus wird es als entscheidend wichtig erachtet, dass aufrückende Länder mit Unterstützung ihrer Entwicklungs- und Handelspartner die Führung bei der Erarbeitung von Strategien zur Sicherung eines reibungslosen Übergangs übernehmen. Die Entwicklungs- und Handelspartner, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, sollen die Durchführung der Übergangstrategie weiter unterstützen, jede plötzliche Kürzung der finanziellen und technischen Hilfe vermeiden und erwägen, dem aufgerückten Land auf bilateraler Ebene weiter Handelspräferenzen zu gewähren.⁵² Die Versammlung wurde gebeten, eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die weitere Untersuchung und Stärkung eines reibungslosen Übergangs einzusetzen.⁵³

Zielsetzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe

Das allgemeine Ziel der Ad-hoc-Arbeitsgruppe besteht darin, den Prozess des reibungslosen Übergangs zu stärken und einen möglichst umfassenden Konsens zwischen

⁵⁰ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I, Ziff. 14.

⁵¹ Ebd., Kap. II, Abschn. VI, Ziff. 141.

⁵² Ebd., Ziff. 142.

⁵³ Ebd., Ziff. 143.

aufrückenden oder aufgerückten Ländern und ihren Entwicklungspartnern zu ermöglichen und so den am wenigsten entwickelten Ländern zusätzliche Gewissheit darüber zu geben, dass sie bei ihrer Entwicklung nicht in Rückstand geraten werden.

Zur Erarbeitung einer Strategie für einen reibungslosen Übergang bedarf es einer landesspezifischen Analyse zu der Frage, welche Maßnahmen durch ein Aufrücken wegfallen werden und welche Auswirkungen dies voraussichtlich haben wird. Die Arbeitsgruppe wird allgemein den Prozess untersuchen, der für die aufrückenden Länder zu einem reibungslosen Übergang führt, und Empfehlungen aussprechen, wie die einzelnen Akteure zu einem wirksameren Prozess und zur Schaffung zusätzlicher Anreize für das Aufrücken beitragen können. Die Arbeitsgruppe wird darüber hinaus Empfehlungen abgeben, wie die aufrückenden Länder bei ihren Anstrengungen, die mit ihrem neuen Status verbundenen Vorteile wirksam zu nutzen, unterstützt werden können.

Die Arbeitsgruppe soll Vorschläge unterbreiten, wie ein aufgerücktes Land längerfristig weiter besondere Unterstützungsmaßnahmen in Anspruch nehmen kann, um die negativen Auswirkungen eines plötzlichen Wegfallens der Präferenzbehandlung zu vermeiden, die ihm als am wenigsten entwickelten Land gewährt wurde. Vor allem dürften solche Vorschläge zu einem reibungslosen Übergang für die aufrückenden Länder führen, da das Risiko eines erheblichen Rückgangs der internationalen Hilfe nach dem Aufrücken gemindert würde.

Die Beratungen der Arbeitsgruppe haben die folgenden konkreten Ziele:

a) die bestehende Strategie für einen reibungslosen Übergang zu überprüfen, einschließlich der Vorzugsbedingungen und Maßnahmen, die die Entwicklungspartner aufrückenden oder aufgerückten Ländern gewährt haben;

b) für jedes aufrückende Land zu analysieren, wie sich der Verlust des Zugangs zu konkreten Unterstützungsmaßnahmen sowohl hinsichtlich der Vorteile als auch der Verpflichtungen auswirken könnte;

c) zu bewerten, welche Herausforderungen sich den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungspartnern, einschließlich internationaler Organisationen, bei der Aushandlung und Umsetzung von Maßnahmen für einen reibungslosen Übergang sowie bei der Festlegung des Übergangszeitraums stellen;

d) Empfehlungen abzugeben, wie die im Rahmen von Strategien für einen reibungslosen Übergang gewährten Anreize und ihre Umsetzung verbessert werden könnten;

e) konkrete Empfehlungen abzugeben, inwieweit die Entwicklungspartner die Gewährung von Vorteilen für aufrückende Länder auf bestimmten wichtigen Gebieten fortsetzen und solche Vorteile schrittweise und strukturiert abbauen könnten, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands und der Bedürfnisse jedes aufrückenden Landes.

Organisation

Die Arbeitsgruppe wird von der Generalversammlung unter der Ägide ihres Präsidenten eingesetzt; dieser bestimmt zwei Ko-Moderatoren, von denen einer aus einem am wenigsten entwickelten Land und einer aus einem Entwicklungspartnerland stammt. Die Arbeitsgruppe besteht in ihrem Kern aus Vertretern von am wenigsten entwickelten Ländern und wichtigen Entwicklungspartnern sowie von anderen Entwicklungsländern und wichtigen Ländern und soll dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung entsprechen. Da es sich um eine offene Arbeitsgruppe handelt, können sich auch andere interessierte Mitgliedstaaten an den Beratungen der Gruppe beteiligen und Beiträge zur Sache leisten. Die aktive Mitwirkung von Ländern, die kürzlich aufgerückt sind oder deren Aufrücken empfohlen wurde, wird für die Aushandlung von Strategien für einen reibungslosen Übergang von entscheidender Bedeutung sein.

Die Arbeitsgruppe wird eine Organisationssitzung zur Erörterung ihres Arbeitsprogramms und so viele Sitzungen abhalten, wie die Ko-Moderatoren für notwendig erachten. Die Gruppe wird eine Reihe von Sachverständigen heranziehen, namentlich aus dem System der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und anderen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie aus der Wissenschaft. Diese Sachverständigen werden eingeladen, Vorträge für die Mitglieder der Arbeitsgruppe zu halten. Darüber hinaus wird sich die Arbeitsgruppe auf einschlägige Dokumente stützen, beispielsweise Berichte der Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Entwicklungspolitik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen. Die Arbeitsgruppe wird der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung Empfehlungen zur Verbesserung des reibungslosen Übergangs vorlegen, damit diese eine neue Resolution zu dieser Frage verabschieden kann.

66/557. Von der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung noch zu behandelnde Tagesordnungspunkte

Auf ihrer 93. Plenarsitzung am 24. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung, dass abgesehen von Organisationsfragen und Punkten, die aufgrund der Geschäftsordnung der Versammlung unter Umständen zu behandeln sind, auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung weiterhin die folgenden Tagesordnungspunkte zu behandeln sind:

- Punkt 9. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
- Punkt 10. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids
- Punkt 11. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung:
 - a) Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals
- Punkt 12. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit
- Punkt 13. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
- Punkt 14. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
- Punkt 15. Kultur des Friedens
- Punkt 19. Nachhaltige Entwicklung:
 - a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung
- Punkt 22. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
 - a) Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
- Punkt 30. Bericht des Sicherheitsrats
- Punkt 31. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
- Punkt 32. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien
- Punkt 33. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten

- Punkt 34. Verhütung bewaffneter Konflikte:
 - a) Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten
- Punkt 35. Hartnäckige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
- Punkt 36. Die Situation im Nahen Osten
- Punkt 37. Palästina-Frage
- Punkt 39. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
- Punkt 40. Frage der Komoreninsel Mayotte
- Punkt 42. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
- Punkt 43. Zypern-Frage
- Punkt 44. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
- Punkt 45. Frage der Falklandinseln (Malwinen)
- Punkt 46. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
- Punkt 47. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
- Punkt 48. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
- Punkt 63. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
 - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
 - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika
- Punkt 70. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
 - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen
 - b) Hilfe für das palästinensische Volk
 - c) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
- Punkt 72. Bericht des Internationalen Gerichtshofs
- Punkt 75. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs
- Punkt 76. Ozeane und Seerecht:
 - a) Ozeane und Seerecht
- Punkt 110. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen
- Punkt 111. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds
- Punkt 113. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:
 - c) Wahl von fünf Mitgliedern des Internationalen Gerichtshofs

- Punkt 114. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:
- a) Wahl von zwanzig Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
 - c) Wahl von neunundzwanzig Mitgliedern des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
- Punkt 115. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
- f) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
 - g) Ernennung von Mitgliedern der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
 - h) Billigung der Ernennung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte
 - i) Ernennung der Richter des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten
 - j) Ernennung der Richter des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen
- Punkt 116. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
- Punkt 117. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
- Punkt 118. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus
- Punkt 119. Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
- Punkt 120. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
- Punkt 121. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- Punkt 122. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
- Punkt 123. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen:
- a) Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
 - b) Die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen in der globalen Ordnungspolitik
- Punkt 124. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
- Punkt 125. Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen des Unabhängigen Untersuchungsausschusses für das Programm der Vereinten Nationen „Öl für Lebensmittel“ betreffend Verwaltungsführung und interne Aufsicht
- Punkt 127. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 128. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 129. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

- Punkt 130. Zusammenwirken zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union
- Punkt 131. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:
 - a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
 - b) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
 - c) Sanierungsgesamtplan
- Punkt 132. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen
- Punkt 133. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2010-2011
- Punkt 134. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013
- Punkt 135. Programmplanung
- Punkt 136. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen
- Punkt 137. Konferenzplanung
- Punkt 138. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen
- Punkt 139. Personalmanagement
- Punkt 140. Gemeinsame Inspektionsgruppe
- Punkt 141. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
- Punkt 142. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
- Punkt 143. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
- Punkt 144. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
- Punkt 145. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
- Punkt 146. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- Punkt 147. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei
- Punkt 148. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad
- Punkt 149. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
- Punkt 150. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
- Punkt 151. Finanzierung der Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
- Punkt 152. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
- Punkt 153. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor

- Punkt 154. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
- Punkt 155. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea
- Punkt 156. Finanzierung der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien
- Punkt 157. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
- Punkt 158. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
- Punkt 159. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
- Punkt 160. Finanzierung der Friedenssicherungsgruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
 - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
 - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
- Punkt 161. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan
- Punkt 162. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
- Punkt 163. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
- Punkt 164. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
- Punkt 165. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats

2. Beschlüsse aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

66/513. Verifikation unter allen Aspekten, einschließlich der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verifikation

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011 nahm die Generalversammlung Kenntnis von dem Bericht des Ersten Ausschusses⁵⁴.

66/514. Überprüfung der Umsetzung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁵⁵, den Punkt „Überprüfung der Umsetzung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

66/515. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung

Auf ihrer 71. Plenarsitzung am 2. Dezember 2011 beschloss die Generalversammlung auf Empfehlung des Ersten Ausschusses⁵⁶, den Punkt „Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

⁵⁴ A/66/405.

⁵⁵ A/66/406, Ziff. 7.

⁵⁶ A/66/411, Ziff. 7.